

Allgemeine
Entsorgungsbedingungen der
Wasserwerke Zwickau GmbH
vom 22.03.2010



 WASSERWERKE ZWICKAU

Mit der Region auf einer Welle.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Wasserwerke Zwickau GmbH

für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung sowie für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (AEB) in der Fassung vom 22.03.2010

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4 – 5
§ 3 Vertragsabschluss	5 – 6
§ 4 Entwässerungsantrag	6
§ 5 Genehmigung	7 – 8

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und für Grundstücke mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben

§ 6 Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben	8
§ 7 Für Grundstücke mit Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage	8 – 11

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlusskanal, Grundstücksentwässerungsanlage	11
--	----

Abschnitt IV

Besondere Bedingungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen	12 – 13
§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	13 – 14
§ 11 Sicherung gegen Rückstau	14 – 15
§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen	15 – 16

Abschnitt V

Besondere Bedingungen für die Beseitigung von Niederschlagswasser

§ 13 Beseitigung von Niederschlagswasser	16 – 17
§ 14 Bewertung der versiegelten Flächen	17 – 19

Abschnitt VI

Durchführungsbestimmungen

§ 15 Grundstücksbenutzung	19
§ 16 Beseitigung alter Anlagen	20
§ 17 Technische Bedingungen	20
§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht	20 – 21
§ 19 Indirekteinleiterkataster	21
§ 20 Haftung	21 – 22
§ 21 Verjährung	22
§ 22 Vertragsstrafe	22 – 23

Abschnitt VII

Grundlagen der Entgelt- und Zuschuss-Regelungen

§ 23 Grundsätze	24
§ 24 Baukostenzuschuss	24 – 25
§ 25 Vorauszahlungen	25
§ 26 Sonstige einmalige Preise	25
§ 27 Bemessungsgrundlagen für die Abrechnung	25 – 27
§ 28 Zahlungspflichtiger	27
§ 29 Wechsel des Zahlungspflichtigen	27
§ 30 Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen	27 – 28
§ 31 Abrechnung, Preisänderungen	28
§ 32 Abschlagszahlungen	28
§ 33 Sicherheitsleistungen	28 – 29
§ 34 Ratenzahlung	29
§ 35 Aufrechnung und Zahlungsverweigerung	29

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung	29 – 30
§ 37 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung	30
§ 38 Gerichtsstand	31
§ 39 Übergangsregelungen	31
§ 40 Inkrafttreten	31

Anlagen

Grenzwerte (Anlage 1), Schnittstelle für Datenübergabe Wartungsprotokolle (Anlage 2)	32 – 35
--	---------

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau, nachstehend RZV genannt, erledigt die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung durch die Wasserwerke Zwickau GmbH, nachstehend WWZ GmbH genannt.
- (2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit den Benutzern nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des RZV (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung und der nachstehenden AEB. Die WWZ GmbH tritt in alle bisher durch die Entwässerungssatzung des RZV begründeten Rechtsverhältnisse ein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in § 2 Abs. 1 – 4 der Abwassersatzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in diesen AEB mit derselben Bedeutung verwendet.
- (2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser AEB folgende Bedeutung:
 - a) Benutzer sind die Eigentümer der Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder die, zwar noch nicht angeschlossen sind, aber zum Beispiel aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossen werden. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
 - b) Anschlusskanäle sind die der direkten Verbindung zwischen dem Kanalnetz/öffentliche Sammelleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage dienenden Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur ersten Grundstücksgrenze eines nicht der Öffentlichkeit gewidmeten Grundstückes aus Richtung Sammelkanal betrachtet.
 - c) Öffentliche Abwasserleitung ist grundsätzlich die in öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen verlegte öffentliche Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden. In Ausnahmefällen ist auch die in privaten Grundstücken verlegte öffentliche Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden, öffentliche Abwasserleitung.
 - d) Revisionsschacht ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte werden, sofern sie erforderlich sind, auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN-gerechten Abdeckungen versehen. Das Reinigungsstück ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und ist dem Revisionsschacht gleichzusetzen.

- e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Hierzu gehören insbesondere auch Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben mit Einleitung von Fäkalien durch Trockenklosett und solche mit Einleitung von Fäkalien durch Spülklosett und häuslichem Abwasser. Befinden sich Teile der Grundstücksentwässerungsanlage in der Projektion über dem öffentlichen Bereich (z.B. Regenrinnen und Fallrohre am Gebäude bei Grenzbebauung), so endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Oberkante der Bodenfläche.
- f) Grundstück im Sinne der AEB ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- g) Indirekteinleiter sind Benutzer, die einer Genehmigung nach § 64 Abs. 1 Sächsischen Wassergesetz bedürfen.
- h) Oberflächenwasser ist das an der Oberfläche abfließende Wasser, das kein Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes ist, wie zum Beispiel Bach-, Teich- oder Drainagewasser.
- i) Niederschlagswasser im Sinne dieser AEB ist das Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes, das bei Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasserleitung unmittelbar oder mittelbar abfließt.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich zwischen dem Benutzer im Sinne des § 2 Abs. 2 a und der WWZ GmbH abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, z. B. durch tatsächliche Inanspruchnahme, so hat die WWZ GmbH den Vertragsabschluss dem Benutzer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB hinzuweisen.
- (2) Steht das Eigentum an einem Grundstück den Mitgliedern einer Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so kommt der Vertrag mit diesen zu Stande. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit der WWZ GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WWZ GmbH unverzüglich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bevollmächtigten ist unverzüglich anzuzeigen. Ein Widerruf der Zustellbevollmächtigung ist nur möglich bei gleichzeitiger Benennung eines neuen Zustellbevollmächtigten.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der WWZ GmbH auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

- (3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Benutzer nicht im Inland, so hat er der WWZ GmbH einen im Inland ansässigen Zustellbevollmächtigten zu benennen. Ein Wechsel des Bevollmächtigten ist unverzüglich anzuzeigen. Ein Widerruf der Zustellbevollmächtigung ist nur möglich bei gleichzeitiger Benennung eines neuen Zustellbevollmächtigten.
- (5) Die WWZ GmbH ist verpflichtet, jedem neuen Benutzer bei Vertragsabschluss die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten auszuhändigen.
- (6) Antragsformulare für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen stellt die WWZ GmbH bereit.
- (7) Gewerbliche oder behördliche Indirekteinleiter mit Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitungen gemäß Abwasserherkunftsverordnung sind verpflichtet, auf der Grundlage der Erhebungsbögen zum innerbetrieblichen Abwasserkataster mit der WWZ GmbH Indirekteinleiterverträge abzuschließen.
- (8) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen AEB abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag bzw. der Änderungsantrag zum Entsorgungsvertrag ist bei der WWZ GmbH mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 der Abwassersatzung ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Abschluss des Entsorgungsvertrages vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag auf den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage muss auf einem gesonderten, bei der WWZ GmbH erhältlichen Vordruck gestellt werden.
- (3) Die WWZ GmbH kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlich sind.
- (4) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen) müssen mit Datumsangabe von den Benutzern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.
- (5) In den Fällen des § 3 der Abwassersatzung (Anschluss- und Benutzungszwang) und des § 15 Abs. 5 Abwassersatzung (Stilllegung) bedarf es keiner Antragstellung durch den Betroffenen. Dies entbindet den Benutzer jedoch nicht von der Verpflichtung, die in Abs. 3 und 4 genannten sonstigen erforderlichen Unterlagen bei der WWZ GmbH einzureichen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die WWZ GmbH erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB die Genehmigung zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Genehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag des Benutzers erteilt werden. In den Fällen der §§ 3 und 15 Abs. 4 Abwassersatzung wird die Genehmigung nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen erteilt.
- (3) Die WWZ GmbH entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Benutzer zu tragen.
In den Fällen des § 3 Abs. 6 Abwassersatzung entscheidet die WWZ GmbH, ob ein Anschluss erfolgen kann. Dies kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der nach § 3 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung Verpflichtete den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt, den der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete mit der WWZ GmbH schließt.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Benutzers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die WWZ GmbH kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung, erteilen.
- (6) Die WWZ GmbH kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die WWZ GmbH ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, soweit im Entsorgungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden. Danach ist der Antrag erneut zu stellen.

- (9) Bei der Nutzung eigener Wasseraufkommen bzw. bei Nutzung von Wasser von Dritten ist zur Berechnung des Abwasserentgeltes eine Mengenummessung mittels Zähler der WWZ GmbH vorzusehen. In diesen Fällen darf keine Verbindung zwischen der Anlage des Benutzers und der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage bestehen.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und für Grundstücke mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben

§ 6 Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben

- (1) Die WWZ GmbH übernimmt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen zu den Bedingungen der Abwassersatzung und dem jeweils gültigen Preisblatt der WWZ GmbH.
- (2) Die WWZ GmbH ist verpflichtet, die Entsorgung entsprechend der Abwassersatzung durchzuführen, vorausgesetzt, die in §§ 6 und 7 der Abwassersatzung festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten.
- (3) Für mobile, gewerbsmäßige Abwasser-/Fäkalienentsorgung gilt nicht die allgemeine Pflicht zur Überlassung und Abnahme gem. der Abwassersatzung. Die Pflicht zur Abnahme und Behandlung der Inhalte aus mobilen Abwasserbehältnissen erstreckt sich nur auf die Entsorgungsmengen, die im Verbandsgebiet des RZV anfallen.

§ 7 Für Grundstücke mit Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 – 9 geregelten Benutzungsbedingungen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Umfang der Benutzung beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) Alle Abwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.);
- Kunstharz, Lacke, Dispersionsfarbreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist und Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffzehrende Stoffe;
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5–10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure und deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden sowie ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in geringen Konzentrationen anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 7 f bleibt von dieser Regelung unberührt.

Darüber hinaus ist die Einleitung von Oberflächen-, Grund- und Sickerwasser grundsätzlich untersagt.

Bestehende Anlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung dieser AEB der WWZ GmbH anzuzeigen.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (7) Die WWZ GmbH kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
 - a) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe i. S. v. e) die in Anlage 1, die Bestandteil dieser AEB ist, aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.
 - b) Höhere Einleitungswerte können (abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes) im Einzelfall – nur befristet unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jeder-

zeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung zumutbar sind.

- c) Geringere Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der festgesetzten Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, welche die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter die Einleitungsverbote der Anlage 1.
 - d) Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 - e) Der jeweilige Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - f) Die Verdünnung oder Vermischung von Abwasser zur Erhaltung der Einleitungsgrenzwerte oder Umgehung der Einleitungsverbote ist unzulässig. Ein Mischen zum Zwecke der Abwasserbehandlung (Neutralisation) kann in der Genehmigung erlaubt werden.
 - g) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 - h) Die WWZ GmbH kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung zu verhindern. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden im Bedarfsfall die Einleitungswerte festgesetzt.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die dem Stand der Technik zu entsprechen haben, genehmigt. Die WWZ GmbH kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder stark kontaminierte Abwässer bei Störfällen oder Bränden auftreten und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können.
- (9) Werden auf dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 5 und 6 sowie der Anlage 1 unzulässigerweise in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet, ist die WWZ GmbH berechtigt,

auf Kosten des Benutzers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlusskanal, Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen der WWZ GmbH haben. Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück des Benutzers bestimmt die WWZ GmbH.
- (2) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Anschlusskanals für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch die Eintragung einer dinglichen Sicherung gewährleisten.
- (3) Die WWZ GmbH stellt den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes, soweit ein solcher erforderlich ist, her oder lässt den Anschlusskanal durch beauftragte Fachfirmen herstellen. Der Benutzer entrichtet für diese Leistungen ein Entgelt gemäß dem Preisblatt der WWZ GmbH. Dasselbe gilt für Änderungen des Anschlusskanals. Den Teil des Anschlusses, der nicht zum Anschlusskanal gehört und somit Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage ist, stellt der Benutzer auf eigene Kosten her oder lässt ihn durch Dritte auf eigene Kosten herstellen. Dasselbe gilt bei Änderungen, Erneuerungen, Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Benutzer ist Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Benutzer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Benutzer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Eine Abweichung vom genehmigten Plan ist nur nach vorheriger Zustimmung der WWZ GmbH zulässig.

- (5) Die WWZ GmbH hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussproblemen entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung dieser Abflussprobleme zu ergreifen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt grundsätzlich der Benutzer, es sei denn, die Ursache der Abflussprobleme rührt nachweislich nicht von ihm her.
- (6) Der Benutzer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes und der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung und den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen einschlägigen Bauvorschriften, DIN-Vorschriften und EU-Richtlinien sowie nach den Bestimmungen dieser AEB herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 Tonnen ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage mit einer Saugschlauchlänge von höchstens 15 Metern ohne Weiteres entsorgt werden kann.
- (3) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (4) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der WWZ GmbH. Diese ist grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Anlage und deren Abnahme durch die WWZ GmbH zu erteilen. Die WWZ GmbH kann jedoch mit der Anschlussgenehmigung (§ 5) zugleich die Inbetriebnahme genehmigen. Insbesondere in diesem Falle kann die WWZ die Inbetriebnahmegenehmigung mit Auflagen verbinden. So kann etwa bestimmt werden, dass der Benutzer spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme diese bei der WWZ GmbH schriftlich anzuzeigen hat. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die WWZ GmbH fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der WWZ GmbH durchzuführen. Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der WWZ GmbH auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 3 und 4 abzunehmen.
- (7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Falleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- oder Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils einschlägigen DIN-Vorschriften vorzusehen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WWZ GmbH oder Beauftragten der WWZ GmbH ist zur Überprüfung der Frage, ob eine entsorgungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage vorliegt, die Regelungen dieser AEB und die Vorschriften der Abwassersatzung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau eingehalten werden oder zur unaufschiebbaren Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die WWZ GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen der WWZ GmbH zu öffnen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Weiter ist der Benutzer verpflichtet, die Eigenkontrollen und Wartungen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung durchzuführen. Dies hat der Benutzer der WWZ GmbH wie folgt nachzuweisen im Sinne von § 19 Abs. 18 der Abwassersatzung:
- Der Benutzer hat der WWZ GmbH bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

c) Die anlässlich der Wartung zu erstellen Wartungsprotokolle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Adresse, Gemarkung und Flurstücksnummer des Grundstückes, auf dem sich die Anlage befindet,
- Kundennummer bei der WWZ GmbH, falls vorhanden
- Typ der Anlage,
- Bauartzulassungsnummer,
- Name und Anschrift der Wartungsfirma,
- Datum der Wartung,
- lfd. Nr. der Wartung im Jahr,
- Betriebsbuch vorhanden,
- Angaben zu festgestellten Mängeln am Baukörper und Technik,
- Angaben zu festgestellten Mängeln in den Ablaufwerten,
- Angaben zum Bedarf der Schlammabfuhr (Kammerangabe) gemäß § 19 Abs. 2 der Abwassersatzung,
- weitere Angaben zu Ablaufwerten gemäß näherer Spezifikation in den AEB der WWZ GmbH.

Die Daten der Wartungsprotokolle sind unverzüglich nach der Wartung durch den Benutzer oder der von ihm beauftragten Wartungsfirma bei der WWZ GmbH auf elektronischen Wege einzureichen.

Die Übergabe hat per E-Mail (Dateianhang) zu erfolgen. Hierzu ist wie in Anlage 2 zu verfahren.

Für alle bestehenden Verträge mit Wartungsfirmen gilt eine Frist von 1 Jahr ab Inkrafttreten der Abwassersatzung als Übergang. Bis dahin können die Wartungsprotokolle weiterhin wie bisher in Papierform eingereicht werden.

- (4) Wenn auf dem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Benutzer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 1986 einzuhalten. Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, allerdings gilt dies insbesondere nicht bei Hanggrundstücken und bei Grundstücken in unmittelbarer Nähe von Hängen. Im Übrigen hat der Benutzer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

Wird die Rückstausicherung durch Sperrvorrichtungen hergestellt, sind diese dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen AEB ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 8 bleibt unberührt. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 5 dieser AEB, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteinleitervorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probennahmestelle vorhanden sein.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN-gerecht, d. h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 1999) und für Fettabscheider mindestens monatliche Entleerung (DIN 4040), zu entsorgen, dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie Anlage 1 dieser AEB eingehalten werden.
- (4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der WWZ GmbH durchzuführen.
- (5) Die WWZ GmbH kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der WWZ GmbH schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden von der WWZ GmbH im Indirekteinleitervertrag festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteinleiter verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsan-

lagen einschließlich der Entsorgung sowie seiner Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Beauftragte der WWZ GmbH zu dulden. Das Ergebnis ist von der WWZ GmbH zu protokollieren. Die Intervalle der Kontrollen einschließlich der Analysenparameter werden von der WWZ GmbH festgelegt. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteinleiter zu tragen. Der Indirekteinleiter hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der WWZ GmbH auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt V

Besondere Bedingungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers

§ 13 Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) Die WWZ GmbH betreibt in ihrem Entsorgungsgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser AEB. Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.
- (2) Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück beseitigt und/oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit für sie eine Genehmigung vorliegt und keine zusätzlich versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (3) Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (4) In dem Umfang, in dem eine solche Versickerung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (5) Die WWZ GmbH kann eine Rückhaltung (dezentrale Speicherung und/oder Versickerung) des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll. Die WWZ GmbH kann den zulässigen Spitzenabfluss als maximale Abflussspende vorgeben (l/s je ha Grundstücksfläche).

- (6) Der Bau und die Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht oder gering verschmutztem Niederschlagswasser hat entsprechend dem Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) – Arbeitsblatt 138 – zu erfolgen.
- (7) Alle für den Bau einer dezentralen Versickerungsanlage notwendigen baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten und die Genehmigungen sind vom Benutzer selbst einzuholen.
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme der dezentralen Versickerungsanlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung der WWZ GmbH mitzuteilen. Entsprechend ist bei der Außerbetriebnahme zu verfahren.
- (9) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Versickerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ist nach dem Stand der Technik nachzuweisen.
- (10) Zur Vermeidung von Überstauungen der Versickerungsanlagen und Regenrückhalteeinrichtungen können Notüberläufe errichtet und auf Antrag eine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden. Die Notüberläufe dürfen erst bei einem Regenereignis mit $n \leq 0,2$ wirksam werden, wobei $n = 1$ die Wahrscheinlichkeit eines Regenereignisses angibt, die statistisch nur einmal in 5 Jahren überschritten wird.
- (11) Die Vorschriften des Sächsischen Nachbarschaftsrechtsgesetzes vom 11. November 1997, insbesondere das nachbarliche Rücksichtnahmegebot, bleiben von den Regelungen dieser AEB unberührt.

§ 14 Bewertung der versiegelten Flächen

- (1) Versiegelte Flächen sind alle überbauten und künstlich befestigten Flächen, von denen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den überbauten Flächen gehören Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne der SächsBauO.
- (2) Versiegelte Flächen, die aus der Überbauung durch Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne der SächsBauO resultieren, werden wie folgt klassifiziert

in die Berechnung einfließender Faktor für den Grad der Versiegelung	äquivalenter Abflusswert für den jeweiligen Versiegelungsgrad	den Versiegelungsgrad repräsentierende Materialien
1,0	1,0 bis 0,70	– Dachflächen aller Deckungsmaterialien (außer begrünte Dächer)
0,5	0,69 bis 0,35	– extensiv begrünte Dachflächen
0,0	<0,35	– intensiv begrünte Dachflächen

(3) Künstlich befestigte Flächen werden entsprechend den verwendeten Oberflächenmaterialien klassifiziert.

in die Berechnung einfließender Faktor für den Grad der Versiegelung	äquivalenter Abflusswert für den jeweiligen Versiegelungsgrad	den Versiegelungsgrad repräsentierende Materialien
1,0	1,0 bis 0,70	– fugenlose Oberflächenbefestigungen in Asphalt/ Beton – Pflaster- oder Plattenbelag in Beton- oder Naturstein mit zement- oder bitumengebundenem Fugenverguss
0,5	0,69 bis 0,35	– Pflaster- oder Plattenbelag in Beton oder Naturstein mit Rasenfugen, kies- oder splittgefüllten Fugen
0,0	<0,35	– Belag aus Rasengittersteinen – Kies-/Splittdecken – Rasen/Schotterrasen

- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf 10 v. H. der in diese Anlage entwässernden Fläche. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach ATV - A 138 oder ein Stauvolumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener zu entwässernder Fläche.
- (5) Werden auf dem Grundstück Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und es ist ein Stauvolumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener zu entwässernder Fläche vorzuhalten. Speichervolumen unter 2,0 m³ bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Erhebung der Daten für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes erfolgt grundsätzlich über die Selbsterklärung des Grundstückseigentümers.
- (7) Die Benutzer haben alle für die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes und Mitarbeiter der WWZ GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- (8) Die WWZ GmbH behält sich vor, die Angaben auf den Selbsterklärungsfragebögen zu überprüfen. Geht aus den abgegebenen Selbsterklärungsfragebögen der Anteil der versiegelten Fläche nicht exakt hervor, so kann die WWZ GmbH die Vorlage eines amtlichen Lageplanes mit Angabe sämtlicher versiegelter Flächen und deren Entwässerung verlangen bzw. auf Kosten des Benutzers die Erhebung selbst durchführen oder durchführen lassen.

- (9) Wird der Fragebogen nicht in der gesetzten Frist zurückgesandt bzw. enthält dieser Fragebogen keine prüffähigen Angaben, kann die WWZ GmbH die dem Niederschlagswasserentgelt zugrunde liegende versiegelte Fläche schätzen bzw. entsprechend § 14 Abs. 8 die Erhebung selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (10) Soweit der Benutzer Änderungen vornimmt, die auf die Grundlage der Berechnung des Entgeltes Auswirkungen haben, hat er dies der WWZ GmbH unverzüglich mitzuteilen. Hat der Benutzer eine Mitteilung über die vollzogene Änderung gemacht, so wird dies ab dem der Änderungsmitteilung folgenden Monat bei der Berechnung des Entgeltes berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Abschnitt VI

Durchführungsbestimmungen

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Benutzer hat im Rahmen vertraglicher Regelungen für Zwecke der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über seine im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
- die an das Kanalnetz angeschlossen sind,
 - die vom Benutzer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung benutzt werden oder
 - für die die Möglichkeit der Entsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Benutzer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Der WWZ GmbH sind diese Durchleitungsrechte im Grundbuch auf ihre Kosten abzusichern.
- (2) Der Benutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Kosten der Maßnahme trägt die WWZ GmbH. Die WWZ GmbH ist nach Abschluss der Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten entstandener Schäden und zur Herstellung des vorherigen Zustandes der Grundstücksoberfläche auf ihre Kosten verpflichtet.

- (3) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Benutzer die Entfernung oder die Schließung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der WWZ GmbH noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 16 Beseitigung alter Anlagen

Ein Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes ist der WWZ GmbH mindestens 2 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten anzuzeigen. Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die WWZ GmbH verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen, es sei denn, dass mit dem Verschließen oder der Beseitigung des Anschlusses zugleich eine Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verbunden ist.

§ 17 Technische Bedingungen

Die WWZ GmbH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 der Abwassersatzung), so hat der Benutzer dies unverzüglich der WWZ GmbH mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die WWZ GmbH unverzüglich durch den Benutzer – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der WWZ GmbH mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der WWZ GmbH schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.
- (5) Der Benutzer hat der WWZ GmbH rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.
- (6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der WWZ GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. des

§ 16 dieser AEB eingeleitet und durchgeführt werden können. Vorstehendes gilt sinngemäß im Falle der Zerstörung eines Gebäudes.

- (7) Der Benutzer hat der WWZ GmbH alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

§ 19 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die WWZ GmbH führt ein Indirekteinleiterkataster gemäß sächsischer Eigenkontrollverordnung.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der WWZ GmbH mit dem Entwässerungsantrag nach § 4 dieser AEB, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser AEB, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der WWZ GmbH hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.
- (3) Die Indirekteinleiter sind verpflichtet, der WWZ GmbH für die Erfüllung der in Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben ihre Abwasserkataster zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch AEB-widrige Benutzung oder sonstiges AEB-widriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die WWZ GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere bei ihr deswegen geltend machen.
- (2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der WWZ GmbH durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen. Ferner hat der Benutzer die WWZ GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere bei ihr deswegen geltend machen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen der WWZ GmbH betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der WWZ GmbH, die den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Für Schäden, die ein Benutzer durch Unterbrechung der Abwasserentsorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Entsorgung erleidet, haftet die WWZ GmbH aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, es sei denn, dass der Schaden von der WWZ GmbH oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der WWZ GmbH oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung der WWZ GmbH oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Der Benutzer hat den Schaden unverzüglich der WWZ GmbH mitzuteilen.
- (7) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkniederschlag, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 11) bleibt unberührt.
- (8) Abs. 6 ist auch auf Ansprüche eines Benutzers anzuwenden, die dieser gegen ein für die WWZ GmbH tätiges drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die WWZ GmbH ist verpflichtet, dem Benutzer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (9) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.
- (10) Der Benutzer hat die WWZ GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit die WWZ GmbH nicht entsprechend Abs. 6 haftet.

§ 21 Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlich festgelegten Fristen.

§ 22 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Benutzer oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine ihm nach diesen AEB obliegende Verpflichtung, insbesondere die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, so kann die WWZ GmbH eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens

das Dreifache des Betrags, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Benutzer entsprechend dem gültigen Preisblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn maßgeblichen Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Ist der Beginn des Verstoßes nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

(2) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 9 eine Verbindung zwischen der Anlage des Benutzers und der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt wird oder wurde,
2. entgegen § 7 Abs. 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,
3. entgegen § 9 Abs. 4 die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht mitgeteilt wird,
4. entgegen § 12 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
5. entgegen § 12 Abs. 3 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
6. entgegen § 14 Abs. 6 die Selbsterklärung nicht abgegeben wird oder unrichtige Angaben im Selbsterklärungsfragebogen gemacht werden,
7. entgegen § 18 seine Anzeigepflicht gegenüber der WWZ GmbH nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragsstrafe in den vorgenannten Fällen beträgt höchstens das Dreifache des gegenüber dem Benutzer mit der Abrechnung für das Vorjahr geltend gemachten Abwasserentgeltes.

Lautet diese Vorjahresabrechnung nicht über mindestens zwölf Monate, so ist auf Basis dieser eine Schätzung durch Hochrechnung vorzunehmen und dieser ermittelte Betrag der Bemessung der Vertragsstrafe zu Grunde zu legen.

Kann eine Vorjahresabrechnung nicht erstellt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Benutzer zur Schätzung heranzuziehen.

(3) Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Abschnitt VII Grundlagen der Entgelt- und Zuschussregelungen

§ 23 Grundsätze

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für sämtliche weiteren Leistungen der WWZ GmbH werden Entgelte, Kosten und Zuschüsse erhoben. Hierzu gehören etwa Kosten für die Herstellung und Änderung von Kanalanschlüssen, Pauschalsätze für Verwaltungsleistungen und Abwasserentgelte.
- (2) Nähere Angaben sind dem jeweils gültigen Preisblatt der WWZ GmbH zu entnehmen. Im Übrigen bestimmt sich die Höhe des zu zahlenden Betrages nach der Ortsüblichkeit.

§ 24 Baukostenzuschuss (BKZ)

- (1) Soll an einen Kanal der WWZ GmbH ein Anschluss hergestellt werden, so hat der Benutzer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.
- (2) Ein Baukostenzuschuss ist nur dann zu zahlen, wenn mit der Errichtung des Kanals im Sinne des Abs. 1 nach dem 03.10.1990 begonnen wurde.
- (3) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den ortsüblichen und den von der WWZ GmbH durchschnittlich ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Abwasserleitung, begrenzt auf maximal 200 mm Durchmesser, üblicherweise erforderlich sind.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge des Grundstückes, die aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von der WWZ GmbH berohrte Straßen angrenzen, wird die Straßenfrontlänge zugrunde gelegt, über die das Grundstück an den Kanal angeschlossen wird. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen. Hierzu wird die der Straße zugewandte Seite auf die Straßenlänge projiziert.
- (5) Der Baukostenzuschuss beträgt maximal bis zu 70 von Hundert der Kosten gem. Abs 3.
- (6) Der vom Benutzer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:
$$BKZ = Z \times F \times B$$

Dabei bedeuten: Z = Prozentsatz von B, der nach jeweils gültigem Preisblatt zur Anwendung kommt;
F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes gemäß Abs. 4; B = erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Abs. 3
- (7) Der Anspruch der WWZ GmbH auf Zahlung des Baukostenzuschusses wird spätestens mit der Herstellung der Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasserleitung

fällig und ist zu dem in der Rechnung bestimmten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Kommt es nach Eintritt der Fälligkeit zu einem Wechsel des Verpflichteten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung, so haften alter und neuer Verpflichteter als Gesamtschuldner.

§ 25 Vorauszahlungen

- (1) Die WWZ GmbH kann für alle Leistungen Vorauszahlungen verlangen. Dies gilt insbesondere für den Baukostenzuschuss. Die Vorauszahlungen können in angemessener Höhe und auch periodisch verlangt werden.
- (2) Die WWZ GmbH ist berechtigt, die Leistung bis zur Zahlung des Vorschusses oder Stellung der geforderten Sicherheit zu verweigern. Insbesondere kann die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses bis zur vollständigen Zahlung des Baukostenzuschusses verweigert werden.

§ 26 Sonstige einmalige Preise

Die der WWZ GmbH entstehenden Kosten bei der Bearbeitung der Anträge sowie für Prüfungen, Abnahmen und Freigaben der Anträge und Grundstücksentwässerungsanlagen, Beprobungen und sonstige Leistungen sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 27 Bemessungsgrundlagen für die Abrechnung

A Kanalgabunde Entsorgung von Schmutzwasser einschließlich vorgeklärter Abwässer

- (1) Für die Schmutzwasserbeseitigung zahlt der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage an die WWZ GmbH Entgelte auf Basis der Grundpreise und Mengenpreise aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Die Entgelte werden jährlich berechnet.
- (2) Grundsätzlich werden die aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen einem Grundstück zugeführten Wassermengen als Schmutzwasseranfall abgerechnet.
- (3) Diese Wassermengen werden durch Wasserzähler der WWZ GmbH gemessen. Die Wasserzähler werden vom Beauftragten der WWZ GmbH möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der WWZ GmbH vom Benutzer selbst abgelesen.
- (4) Die WWZ GmbH ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Art und Weise nicht festgestellt werden kann. Insofern gelten für Wohngebäude als Mindesteinleitmenge 27 m^3 je Einwohner und Jahr. Es bleibt dem Benutzer unbenommen nachzuweisen, dass eine geringere Menge Abwasser eingeleitet wurde.

Absetzmengen

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag in die Berechnung des Mengenpreisentgeltes abgesetzt. Der Benutzer hat dazu bis spätestens 31.01.

eines Jahres für das zurückliegende Jahr einen Antrag an die WWZ GmbH zu stellen. Er übergibt mit diesem Antrag alle abrechnungsrelevanten, zur Abwasserabsetzung erforderlichen Daten an die WWZ GmbH. Nach Ablauf dieser Frist ist der Benutzer mit der Forderung auf Absetzung nicht eingeleiteten Wassers ausgeschlossen.

- (6) Der Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen hat grundsätzlich anhand von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu erfolgen.
- (7) Für die Mengenerfassung hat der Benutzer auf eigene Kosten Messeinrichtungen nach den gültigen Vorschriften einbauen zu lassen. Der Zählereinbau ist von einem autorisierten Fachbetrieb auszuführen. Die Autorisierung erfolgt durch Eintragung im Ortsinstallateurverzeichnis der WWZ GmbH.
- (8) Bei ausschließlich privater Grundstücksnutzung ist durch den Benutzer unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen Gartenbewässerung – privat“ bei der WWZ GmbH der erstmalige Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, anzuzeigen. Auf diesem Antragsformular hat der Installationsbetrieb die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der technischen Regeln zu bestätigen. Dem Antrag ist ein Foto der installierten Zähleranlage und der Entnahmestelle beizufügen. Bei nicht ausschließlich privater Grundstücksnutzung erfolgt eine Abnahme der Messeinrichtung durch die WWZ GmbH. Die WWZ GmbH ist jederzeit berechtigt, die Anlage des Benutzers zu kontrollieren und notwendige bauliche Veränderungen zu verlangen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Benutzer.
- (9) Bei einer ausschließlich privaten Grundstücksnutzung finden Absetzmengen über einer Bagatellgrenze von 5 m³ pro Jahr Berücksichtigung. Als Mindesteinleitmenge bei Unternehmen gewerblicher Art sowie öffentlichen Einrichtungen werden jeweils 10 m³ je Mitarbeiter und Jahr abgerechnet.
- (10) Die WWZ GmbH ist berechtigt, Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, zu schätzen, wenn dies durch Messung nicht festgestellt werden konnte. Dabei sind ortsübliche Wasserverbräuche bzw. branchentypische Kennziffern anzuwenden. Die WWZ GmbH kann zur Feststellung von nicht eingeleiteten Wassermengen auf Kosten des Benutzers Gutachten anfordern.

B Niederschlagswasser

- (11) Für die Niederschlagswasserbeseitigung zahlt der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage an die WWZ GmbH ein Entgelt. Das Entgelt wird jährlich abgerechnet. Das Entgelt berechnet sich aus der Multiplikation des Preises gemäß Preisblatt der WWZ GmbH und der Bemessungsfläche. Die Bemessungsfläche für das Niederschlagswasser ergibt sich aus der Summe der Produkte aus Größe der jeweiligen versiegelten Fläche x Faktor für den Grad der Versiegelung gemäß § 14 Abs. 2 und 3. Ermäßigungen gemäß § 14 Abs. 4 und 5 werden berücksichtigt.

C Entsorgungsentgelt für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (12) Für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ein Entsorgungsentgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der WWZ GmbH erhoben.
- (13) Das Entgelt gliedert sich auf in:
- a) das Entsorgungsentgelt als Produkt aus der ermittelten Abfuhrmenge und dem Preis gemäß Preisblatt der WWZ GmbH
 - b) zuzüglich angefallener Zuschläge (z.B. Schlauchüberlänge) gemäß Preisblatt der WWZ GmbH
 - c) zuzüglich besonderer Leistungen gemäß Preisblatt der WWZ GmbH (z.B. Kontrolle der Kleinkläranlage)
- (14) Die Einteilung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach:
- a) – Kleinkläranlagen,
 - abflusslosen Gruben (nur Trockenklosett),
 - abflusslosen Gruben (Spülklosett und/oder häusliche Abwässer).
- (15) Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (16) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (17) Die auf dem Begleitschein erfassten Daten sind Grundlage für die Rechnungslegung. Der Begleitschein ist vom Benutzer oder einer von ihm beauftragten Person grundsätzlich schriftlich zu bestätigen.

§ 28 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtiger ist der Benutzer gemäß § 2 Abs. 2 a. Sofern in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist, kommt es hierbei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an.

§ 29 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der WWZ GmbH in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Forderungen von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 30 Fälligkeit, Mahnung, Verzugszinsen

- (1) Soweit in diesen AEB nichts Abweichendes geregelt ist, so sind die zu entrichtenden Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Ansprüche auf Vorauszahlungen nach § 25 und Sicherheitsleistungen gemäß § 33 sind sofort fällig. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats nach Zugang der

Rechnung zulässig und bei der WWZ GmbH schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

- (2) Bei Zahlungsverzug ist die WWZ GmbH berechtigt, kostenpflichtige Mahnungen zu versenden. Daneben hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu entrichten. Handelt es sich bei dem Zahlungspflichtigen nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Zahlungen ohne Tilgungsbestimmung, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der WWZ GmbH, angerechnet.

§ 31 Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der WWZ GmbH monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so erfolgt die Ermittlung des Mengenentgeltes auf Grundlage der mitgeteilten Zwischenablesung. Im Übrigen erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.

§ 32 Abschlagszahlung

- (1) Die WWZ GmbH ist berechtigt, auf das Abwasserentgelt eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Ergibt sich eine Restforderung der WWZ GmbH, so ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Endabrechnung verpflichtet.

§ 33 Sicherheitsleistungen

- (1) Die WWZ GmbH kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung jederzeit in der Lage ist.
- (2) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die WWZ GmbH aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(3) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 34 Ratenzahlung

- (1) In besonderen Fällen kann die WWZ GmbH auf Antrag Ratenzahlung auf Forderungen gewähren. Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der WWZ GmbH einzureichen.
- (2) Für Ratenzahlungsbeträge können Ratenzinsen berechnet werden.

§ 35 Aufrechnung und Zahlungsverweigerung

- (1) Gegen Ansprüche der WWZ GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Ein Wechsel der Person des Benutzers ist der WWZ GmbH unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die WWZ GmbH ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) der Anschluss rechtlich und/oder tatsächlich nicht möglich ist,
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) er gemäß § 63 Abs. 5 SächsWG von der Abwasserüberlassungspflicht befreit ist.

- (3) Die WWZ GmbH ist zur Kündigung berechtigt, wenn
- a) der Benutzer die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechtes oder des Benutzungsrechtes nach der Abwasser-satzung erfüllt sind oder
 - b) der Benutzer die Nutzung des Grundstückes so ändert, dass der bestehende Anschlusskanal zur Ent-sorgung nicht mehr ausreicht und die WWZ GmbH sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt oder
 - c) wenn der RZV gemäß § 63 Abs. 5 SächsWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 37 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

- (1) Die WWZ GmbH ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestim-mungen dieser AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwir-kungen auf Einrichtungen der WWZ GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die WWZ GmbH berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Benutzer gemäß § 2 Abs. 2 a seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WWZ GmbH kann mit der Mahnung die Einstellung der Entsor-gung androhen.
- (3) Sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind, hat die WWZ GmbH die Entsorgung unverzüglich wieder herzustellen. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme sind vom Benutzer zu erstat-ten.
- (4) Die WWZ GmbH ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in dem Fall von a) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vor-liegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die WWZ GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde (Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

§ 38 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der WWZ GmbH.

(2) Das Gleiche gilt

- 1., wenn der Benutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- 2., wenn der Benutzer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Versorgungsgebiet des RZV verlegt, der die WWZ GmbH mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 22.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die AEB in der Fassung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Zwickau, den 22.03.2010

gez.	gez.
Schleier	Hensel
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Anlage 1 | Grenzwerte

	Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern in das öffentliche Kanalnetz mit nachfolgender Behandlung in einer öffentlichen zentralen Kläranlage gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nicht anders bestimmt wird, mindestens die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte:		
01	Temperatur	≤ 35	°C
02	pH-Wert	6,5 – 10,0	–
03	abfiltrierbare Stoffe	max. 150	mg/l
04	absetzbare Bestandteile nach 30 min.	max. 2,0	mg/l
05	Chemischer Sauerstoffbedarf	max. 2000	mg/l
06	Biologischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen	max. 1000	mg/l
07	Gesamtstickstoff (N_{ges}) davon:	max. 200	mg/l
	ΣNH_4-N und NH_3-N (KA < 5.000 EW)	max. 100	mg/l
	ΣNH_4-N und NH_3-N (KA > 5.000 EW)	max. 10	mg/l
08	Gesamtphosphor (P_{ges})	max. 50	mg/l
09	Mineralölkohlenwasserstoffe	max. 20	mg/l
10	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	max. 0,10	mg/l
11	Polycyclische Biphenyle (PCT) und Polycyclische Terphenyle (PCT)	max. 0,001	mg/l
12	Benzen/ Ethylbenzen/Toluen/Xylen	max. 0,5	mg/l
13	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	max. 1,0	mg/l
14	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW, 1,1, 1- Trichlorethan, Trichlorethen, Trichlormethan Tetrachlorethen, Dichlormethan)	max. 0,5	mg/l
15	organisch halogenfreie Lösemittel (als TOC)	10,0	g/l
16	Phenolindex	max. 0,1	mg/l
17	Cyanid, leicht freisetzbar	max. 1,0	mg/l
	Cyanid gesamt	max. 20,0	mg/l
18	freies Chlor (Cl_2)	max. 0,5	mg/l
	Gesamtchlor	max. 1,0	mg/l
19	Chlorid	max. 800	mg/l
20	Sulfat (abhängig vom Kanalnetzmaterial)	max. 600 – 3000	mg/l
21	Sulfid	max. 2,0	mg/l
22	Fluorid (gelöst)	max. 50	mg/l

23	schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	max. 300	mg/l
24	Geruchsschwellenwert nach DEV B 1/2	max. 4000	–
25	Schwermetalle:		
	Antimon	max. 0,5	mg/l
	Arsen	max. 0,5	mg/l
	Barium	max. 5,0	mg/l
	Blei	max. 1,0	mg/l
	Cadmium	max. 0,5	mg/l
	Chrom (6-wertig)	max. 0,2	mg/l
	Chrom gesamt	max. 1,0	mg/l
	Cobalt	max. 2,0	mg/l
	Kupfer	max. 1,0	mg/l
	Nickel	max. 1,0	mg/l
	Quecksilber	max. 0,1	mg/l
	Selen	max. 2,0	mg/l
	Zink	max. 5,0	mg/l
	Zinn	max. 5,0	mg/l
	Bei Einleitungen von häuslichen und gewerblichen Abwässern in das öffentliche Kanalnetz ohne nachfolgende Behandlung in einer öffentlichen zentralen Kläranlage gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nicht anders bestimmt wird, mindestens die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte. Weitere Festlegungen in einer Indirekteinleitergenehmigung nach Abwasserverordnung bleiben davon unberührt.		
26	CSB bei biologischen KA	150	mg/l
27	BSB5 bei biologischen KA	40	mg/l

Analysenmethoden:

Die anzuwendenden Analysenmethoden sind aus der Anlage Analysen- und Messverfahren der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Beim CSB ist das photometrische sowie beim BSB 5 das manometrische Analogverfahren zulässig.

Anlage 2 zu § 10 (3) | Schnittstelle für Datenübergabe Wartungsprotokolle

KA Nummer	Zahl lon integer (im Bereich des RZV Zwickau/Werdau nicht belegt)
Kundennummer	Zahl long integer
Wartungsfirma	Text 120 Zeichen
Ort	Text 50 Zeichen
PLZ	Text 5 Zeichen
Straße	Text 50 Zeichen
Hausnummer	Zahl long integer
Hausnummer Erweiterung	Text 5 Zeichen
Gemarkung	Text 25 Zeichen
Flurstücknummer Nenner	Text 50 Zeichen
Flurstücknummer Teiler	Datum TT.MM.JJ
Nummer Bauaufsichtliche Zulassung	ja/nein
Typ der Anlage	Text 250 Zeichen
Datum der Wartung	ja/nein
erhebliche Mängel ja/nein	Text 250 Zeichen
erhebliche Mängel	ja/nein
leichte Mängel ja/nein	Zahl double
leichte Mängel	Zahl double
Betriebsbuch geführt	Zahl double
VK-Kammer 1 Füllgrad (%)	Zahl double
VK-Kammer 2 Füllgrad (%)	ja/nein
VK-Kammer 3 Füllgrad (%)	Datum TT.MM.JJ
VK-Kammer 4 Füllgrad (%)	Zahl double
Schlammabfuhr erforderlich (Monat/Jahr)	Zahl double
O2-Biostufe (mg/l)	Zahl double
Schlammvolumen Biostufe (ml/l)	Zahl double
TS-Biostufe (g/l)	Zahl double
Sichttiefe NKB (m)	Zahl double
Ablauf Temperatur (°C)	Zahl double
Ablauf AFS (mg/l)	Zahl double
Ablauf ASS (mg/l)	Zahl double
Ablauf pH-Wert	Zahl double
Ablauf CSB (mg/l)	Zahl double
Ablauf BSB (mg/l)	Zahl double

Ablauf TOC (mg/l)	Zahl double
Ablauf N _{ges} (mg/l)	Zahl double
Ablauf NO ₃ (mg/l)	Zahl double
Ablauf NO ₂ (mg/l)	Zahl double
Ablauf NH ₄ (mg/l)	Zahl double
Ablauf P _{ges} (mg/l)	Zahl double
Ablauf Keime (KBE/100 ml)	Zahl double
Mängel in den Ablaufwerten ja/kein	ja/nein0

Angaben in den blau unterlegten Feldern sind bei jedem Wartungsprotokoll Pflichtangaben

Die Datei ist per E-Mail an folgende Adresse bei der WWZ GmbH zu senden:

kleinklaeranlagen@wasserwerke-zwickau.de



Mit der Region auf einer Welle.

Wasserwerke Zwickau GmbH
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau
Servicetelefon 0375 533-440

kundenbetreuung@wasserwerke-zwickau.de
www.wasserwerke-zwickau.de